

## VMWARE-ENDBENUTZER-LIZENZVEREINBARUNG

**BITTE BEACHTEN SIE, DASS DIE BEDINGUNGEN DIESER ENDBENUTZER-LIZENZVEREINBARUNG DIE VERWENDUNG DER SOFTWARE REGELN, UNABHÄNGIG VON DEN BEDINGUNGEN, DIE MÖGLICHERWEISE BEI DER INSTALLATION DER SOFTWARE ANGEZEIGT WERDEN.**

**WICHTIG – BITTE SORGFÄLTIG LESEN:** INDEM SIE DIESE SOFTWARE HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN ODER VERWENDEN, ERKENNEN SIE (ALS NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON) DIE REGELUNGEN IN DIESER ENDBENUTZER-LIZENZVEREINBARUNG („EULA“) ALS BINDEND AN. WENN SIE MIT DEN REGELUNGEN IN DIESER EULA NICHT EINVERSTANDEN SIND, DÜRFEN SIE DIE SOFTWARE NICHT HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN ODER VERWENDEN, UND SIE MÜSSEN DIE UNBENUTZTE SOFTWARE LÖSCHEN ODER INNERHALB VON DREISSIG (30) TAGEN AN DEN HÄNDLER, BEI DEM SIE SIE ERWORBEN HABEN, ZURÜCKGEBEN UND DIE LIZENZGEBÜHR, SOFERN BEZAHLT, ZURÜCKFORDERN.

**EVALUIERUNGSLIZENZ.** Wenn Sie die Software zu Evaluierungszwecken lizenzieren, darf die Software ausschließlich in einer Nicht-Produktionsumgebung und in dem durch den Lizenzschlüssel beschränkten Zeitraum verwendet werden. Ungeachtet aller anderen Regelungen dieser EULA wird eine Evaluierungslizenz der Software „wie besehen“ ohne Anspruch auf Freistellung, Support oder Gewährleistung jedweder Art, weder ausdrücklich noch konkludent, geliefert.

### 1. DEFINITIONEN.

- 1.1 **„Verbundenes Unternehmen“** bezeichnet hinsichtlich einer Partei zu einem gegebenen Zeitpunkt eine juristische Person, die zu diesem Zeitpunkt direkt oder indirekt von dieser Partei kontrolliert wird, mit dieser Partei unter gemeinsamer Kontrolle steht oder diese Partei kontrolliert, wobei „kontrolliert“ den Besitz, das Stimmrecht oder ein ähnliches Recht bezeichnet, bei dem fünfzig Prozent (50 %) oder mehr der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Gesamtanteile dieser juristischen Person vertreten sind.
- 1.2 **„Dokumentation“** bezeichnet die Dokumentation, die Ihnen üblicherweise von VMware zur Verfügung gestellt und von VMware von Zeit zu Zeit überarbeitet wird und zu der Handbücher für Endbenutzer, Betriebsanleitungen, Installationshandbücher, Versionshinweise und Online-Hilfedateien bezüglich der Nutzung der Software gehören können.
- 1.3 **„Gastbetriebssysteme“** bezeichnet Instanzen von Betriebssystemen von Dritten, für die Sie eine Lizenz besitzen und die in einer virtuellen Maschine installiert sind und unter Verwendung der Software ausgeführt werden.
- 1.4 **„Geistige Eigentumsrechte“** bezeichnet alle weltweiten Rechte an geistigem Eigentum, wie unter anderem Urheberrechte, Marken, Dienstleistungsmarken, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Erfindungen, Patente, Patentanmeldungen, Urheberpersönlichkeitsrechte und alles sonstigen Eigentumsrechte, unabhängig davon, ob eingetragen oder nicht.
- 1.5 **„Lizenz“** bezeichnet eine gemäß Abschnitt 2.1 gewährte Lizenz (Allgemeine Lizenzgewährung).
- 1.6 **„Lizenzschlüssel“** bezeichnet eine Seriennummer, die es Ihnen ermöglicht, die Software zu aktivieren und zu nutzen.
- 1.7 **„Lizenzlaufzeit“** bezeichnet die Laufzeit einer Lizenz, wie im Auftrag angegeben.
- 1.8 **„Lizenztyp“** bezeichnet den Typ der Lizenz für die Software, der im Auftrag detaillierter beschrieben ist.
- 1.9 **„Open Source-Software“ oder „OSS“** bezeichnet in der Software eingebettete Softwarekomponenten, die unter gesonderten Lizenzbedingungen zur Verfügung gestellt werden, die entweder in der Datei open\_source\_licenses.txt (bzw. einer ähnlichen Datei), die zusammen mit der Software zur Verfügung gestellt wird, oder unter [www.vmware.com/download/open\\_source.html](http://www.vmware.com/download/open_source.html) abrufbar sind.

- 1.10 „Auftrag“** bezeichnet eine Bestellung, Enterprise-Lizenzvereinbarung oder ein anderes Bestelldokument, das Sie an VMware oder einen autorisierten VMware-Händler übermittelt haben und das auf diese EULA verweist bzw. sie enthält und das gemäß Abschnitt 4 (Auftrag) von VMware angenommen wurde.
- 1.11 „Produkthandbuch“** bezeichnet die aktuelle Version des VMware Produkthandbuchs zum Zeitpunkt Ihres Auftrags. Kopien davon stehen unter [www.vmware.com/download/eula](http://www.vmware.com/download/eula) zur Verfügung.
- 1.12 „Bedingungen für Support- Services“** bezeichnen die aktuellen Support-Richtlinien von VMware. Kopien der Richtlinien sind unter [www.vmware.com/support/policies](http://www.vmware.com/support/policies) veröffentlicht.
- 1.13 „Software“** bezeichnet VMware Tools und die VMware-Computerprogramme, die auf der kommerziellen Preisliste von VMware aufgelistet sind und für die Sie im Rahmen eines Auftrags eine Lizenz erhalten, zusammen mit jeglichem diesbezüglichen Softwarecode, der Ihnen im Rahmen eines Support- und Abonnementdienste-Vertrags zur Verfügung gestellt wird und keiner separaten Lizenzvereinbarung unterliegt.
- 1.14 „Vertragsgebiet“** bezeichnet das Land oder die Länder, in dem bzw. denen Ihnen die Rechnung zugestellt wurde. Sofern Ihnen jedoch die Rechnung in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugestellt wurde, dürfen Sie die entsprechende Software in jedem Land des Europäischen Wirtschaftsraums einsetzen.
- 1.15 „Beauftragter Dritter“** bezeichnet einen Dritten, der aufgrund eines mit Ihnen abgeschlossenen schriftlichen Vertrages IT-Dienstleistungen für Sie erbringt.
- 1.16 „Virtuelle Maschine“** bezeichnet einen Softwarecontainer, der wie ein physikalischer Computer ein eigenes Betriebssystem und Anwendungen ausführen kann.
- 1.17 „VMware“** bezeichnet VMware, Inc., ein im US-Bundesstaat Delaware eingetragenes Unternehmen, sofern Sie Lizenzen oder Serviceleistungen zur Nutzung in den USA erwerben, und VMware International Limited, ein Unternehmen nach irischem Recht, für alle anderen Käufe.
- 1.18 „VMware Tools“** bezeichnet eine von VMware unter dem Namen „VMware Tools“ lizenzierte Suite von Dienstprogrammen und Treibern, die in einem Gastbetriebssystem installiert werden kann, um die Leistung und die Funktionalität eines in einer virtuellen Maschine ausgeführten Gastbetriebssystems zu verbessern.

## **2. LIZENZGEWÄHRUNG.**

- 2.1 Allgemeine Lizenzgewährung.** VMware gewährt Ihnen eine nicht-ausschließliche, nicht übertragbare (außer wie in Abschnitt 12.1 (Übertragungen; Abtretung) dargelegt) Lizenz zur Nutzung der Software und der Dokumentation während der Dauer des Lizenzzeitraums und innerhalb des Vertragsgebiets, ausschließlich für Ihre internen Geschäftsvorgänge und gemäß den Bestimmungen des Produkthandbuchs. Soweit nicht anders im Auftrag angegeben, sind die Ihnen gewährten Lizenzen unbefristet und nur für die Nutzung des Objektcodes, und der Lizenzzeitraum beginnt entweder mit der Lieferung der physischen Medien oder an dem Tag, an dem Sie über die Verfügbarkeit zum elektronischen Download informiert werden.
- 2.2 Beauftragte Dritter.** Im Rahmen der Ihnen unter Abschnitt 2.1 (Allgemeine Lizenzgewährung) oben erteilten Lizenz dürfen Sie den von Ihnen Beauftragten Dritten gestatten, die Software in Ihrem Namen zu nutzen und/oder zu betreiben und auf diese zuzugreifen, jedoch nur zum ausschließlichen Zweck, Ihnen gegenüber Dienstleistungen zu erbringen, und mit der Maßgabe, dass Sie für die Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen dieser EULA durch die Beauftragten Dritten voll verantwortlich sind und eine Vertragsverletzung dieser EULA durch einen Beauftragten Dritten als eine von Ihnen begangene Vertragsverletzung gilt.

- 2.3 Zulässiges Kopieren.** Sie dürfen die Software und die Dokumentation kopieren soweit dies notwendig ist, um die lizenzierte Anzahl von Kopien zu installieren und auszuführen, anderenfalls nur zu Archivierungszwecken.
- 2.4 Benchmarking.** Sie dürfen die Software zum Durchführen von internen Leistungstests und Benchmarking-Studien verwenden. Sie dürfen die Ergebnisse solcher Studien nur wie folgt veröffentlichen oder in sonstiger Weise an Dritte weitergeben: (a) in Bezug auf die VMware Produkte Workstation oder Fusion nur dann, wenn Sie vor der Weitergabe eine Kopie Ihrer Studie an [benchmark@vmware.com](mailto:benchmark@vmware.com) senden, (b) in Bezug auf andere Software nur dann, wenn vor einer solchen Veröffentlichung und Verteilung VMware die Methodik, Annahmen und andere Parameter der Studie überprüft und genehmigt hat (wenden Sie sich bitte an VMware unter [benchmark@vmware.com](mailto:benchmark@vmware.com), um eine solche Prüfung und Genehmigung anzufordern).
- 2.5 VMware Tools.** Sie dürfen VMware Tools nur dann an Dritte weitergeben, wenn die VMware Tools in einem Gastbetriebssystem innerhalb einer virtuellen Maschine installiert sind. Sie haften für die Einhaltung der Bestimmungen und Bedingungen dieser EULA durch diese Drittparteien.
- 2.6 Open Source-Software.** Ungeachtet hierin aufgeführter anderslautender Bestimmungen wird Ihnen Open Source-Software unter den für diese geltenden eigenen Lizenzbedingungen lizenziert, die in der Datei `open_source_licenses.txt`, der Dokumentation bzw. in den entsprechenden Quelldateien der Software unter [www.vmware.com/download/open\\_source.html](http://www.vmware.com/download/open_source.html) nachzulesen sind. Diese OSS-Lizenzbedingungen stehen im Einklang mit der im Abschnitt 2 (Lizenzgewährung) gewährten Lizenz und enthalten möglicherweise zusätzliche Rechte, die Ihnen zugutekommen. Die OSS-Lizenzbedingungen haben Vorrang vor dieser EULA, soweit diese EULA Ihnen strengere Beschränkungen als die geltenden OSS-Lizenzbedingungen auferlegt. Soweit es die Lizenz für eine Open Source-Software erfordert, dass VMware Ihnen den entsprechenden Quellcode und/oder Modifikationen zur Verfügung stellt (die „**Quelldateien**“), können Sie eine Kopie der entsprechenden Quelldateien von der VMware Website unter [www.vmware.com/download/open\\_source.html](http://www.vmware.com/download/open_source.html) erhalten. Alternativ können Sie eine schriftliche Anfrage mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift an die folgende Adresse senden: VMware, Inc., 3401 Hillview Avenue, Palo Alto, CA 94304, USA. Bei allen Anfragen ist klar anzugeben: Open Source File Request, Attention: General Counsel. Das Angebot, eine Kopie der Quelldateien zu erhalten, gilt für drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diese Software erworben haben.
- 3. Beschränkungen; Eigentum.**
- 3.1 Lizenzbeschränkungen.** Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von VMware, dürfen Sie Folgendes nicht tun und dürfen einem Dritten Folgendes nicht erlauben: (a) die Software als Application Services Provider, als Dienstleistungsunternehmen (Service Bureau) oder in ähnlicher Funktion für Dritte verwenden, jedoch mit der Ausnahme, dass Sie die Software nutzen dürfen, um gehostete Dienste gegenüber Ihren Verbundenen Unternehmen zu erbringen; (b) die Ergebnisse eines Benchmarking-Tests oder von Vergleichs- oder Wettbewerbsanalysen von VMware Software, die von Ihnen oder in Ihrem Auftrag durchgeführt wurden, Dritten zukommen lassen, außer wie in Abschnitt 2.4 (Benchmarking) spezifiziert; (c) Software in irgendeiner Form anderen Personen als Ihren Mitarbeitern oder für VMware vernünftigerweise akzeptable Auftragnehmern, die eines Zugriffs bedürfen, um die Software für Sie für einen nach dieser EULA gestatteten Grund zu nutzen, zur Verfügung stellen, außer wie in Abschnitt 2.2 (Beauftragte Dritte) spezifiziert; (d) die Software oder die Dokumentation auf ein Verbundenes Unternehmen oder Dritte übertragen oder Unterlizenzen zu vergeben, außer wie nach Abschnitt 12.1 (Übertragungen; Abtretung) ausdrücklich erlaubt; (e) die Software entgegen den Bestimmungen und Beschränkungen des Software-Lizenzmodells und anderer im Produkthandbuch und/oder dem Angebot von VMware angegebenen Anforderungen einsetzen; (f) die Software, soweit dies nicht durch anwendbares zwingendes Recht gestattet ist, zu ändern, zu übersetzen, weiterzuentwickeln oder abgeleitete Werke zu erstellen, oder zurückzuentwickeln (reverse engineering), zu dekompileieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode von der Software abzuleiten, ausgenommen wie in Abschnitt 3.2 (Dekompileierung) spezifiziert; (g) Urheberrechtsvermerke oder sonstige Schutzrechtshinweise auf oder in jeglichen Kopien der Software entfernen; oder (h) technologische Einschränkungen innerhalb der Software oder wie in dieser EULA spezifiziert verletzen oder diese umgehen, z. B. über Software oder Dienste.

- 3.2 Dekompilierung.** Ungeachtet der vorangehenden Bestimmungen ist das Dekompilieren der Software zulässig, soweit die Gesetze des jeweiligen Vertragsgebiets dies Ihnen ausdrücklich erlauben, um Informationen zu erlangen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderer Software notwendig sind, vorausgesetzt, Sie fordern zuerst solche Informationen von VMware an, stellen VMware alle vernünftigerweise angeforderten Informationen zur Beurteilung Ihres Anspruchs zur Verfügung, und VMware darf nach eigenem Ermessen entweder solche Informationen zur Interoperabilität bereitstellen und angemessene Bedingungen, einschließlich einer angemessenen Gebühr, hinsichtlich einer solchen Nutzung der Software stellen, oder Alternativen anbieten, um den Schutz der geistigen Eigentumsrechte von VMware an der Software sicherzustellen und nachteilige Auswirkungen auf die Schutzrechte von VMware so gering wie möglich zu halten.
- 3.3 Besitz.** Die Software und Dokumentation, alle Kopien und Teile davon, sowie alle Verbesserungen, Erweiterungen, Änderungen und Derivate davon, sowie alle geistigen Eigentumsrechte daran sind und bleiben alleiniges und exklusives Eigentum von VMware und seinen Lizenzgebern. Ihre Nutzungsrechte an der Software und der Dokumentation beschränken sich auf die in dieser EULA und dem jeweiligen Auftrag ausdrücklich gewährten Rechte. Ihnen werden keine weiteren Rechte in Bezug auf die Software oder damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum konkludent eingeräumt. Sie sind nur berechtigt, die Software, die Dokumentation oder Teile davon zu nutzen (oder Dritten die Nutzung zu gestatten), soweit die Nutzung in dieser EULA oder dem jeweiligen Auftrag ausdrücklich gestattet ist. Alle Ihnen nicht ausdrücklich gewährten Rechte bleiben VMware vorbehalten. VMware überträgt keine Eigentumsrechte an die Software.
- 3.4 Gastbetriebssysteme.** Bestimmte Softwareprodukte ermöglichen die Ausführung von Gastbetriebssystemen und Anwendungsprogrammen auf einem Computersystem. Sie stimmen zu, dass Sie für den Erhalt und die Einhaltung aller Lizenzen verantwortlich sind, die für das Betreiben von Drittanbieter-Software erforderlich sind.
- 4. AUFTRAG.** Ihr Auftrag unterliegt dieser EULA. Aufträge sind nur dann für VMware bindend, wenn sie von VMware angenommen wurden. Aufträge für Software gelten als angenommen, wenn VMware die Software gemäß einem solchen Auftrag liefert. Aufträge, die an VMware erteilt werden, müssen nicht unterzeichnet werden, um gültig und durchsetzbar zu sein.
- 5. AUFZEICHNUNGEN UND AUDIT.** Während der Lizenzlaufzeit der Software und für zwei (2) weitere Jahre nach deren Ablauf oder Kündigung sind Sie verpflichtet, genaue Aufzeichnungen über Ihre Nutzung der Software zu führen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser EULA nachzuweisen. Innerhalb dieses Zeitraums hat VMware das Recht, Ihre Nutzung der Software auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser EULA zu überprüfen. Das Audit erfolgt vorbehaltlich einer angemessenen Vorankündigung durch VMware und wird Ihre geschäftlichen Aktivitäten nicht unangemessen beeinträchtigen. VMware darf nicht mehr als ein (1) Audit in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten und nur während der normalen Geschäftszeiten durchführen. Sie werden in zumutbarer Weise mit VMware und etwaigen beauftragten externen Prüfern kooperieren und unbeschadet anderer Rechte von VMware jede durch das Audit festgestellte Zuwiderhandlung durch unverzügliche Zahlung zusätzlicher Gebühren adressieren. Sie werden VMware alle zumutbaren Kosten des Audits unverzüglich erstatten, falls ein solches Audit eine Unterzahlung von mehr als fünf Prozent (5 %) der von Ihnen zu zahlenden Softwaregebühren für den geprüften Zeitraum ergibt oder Sie es in wesentlichem Umfang versäumt haben, genaue Aufzeichnungen über Ihre Nutzung der Software zu führen.
- 6. SUPPORT- UND ABONNEMENTDIENSTE.** Sofern nicht ausdrücklich im Produkthandbuch angegeben, bietet VMware im Rahmen dieser EULA keine Support- und Abonnementdienste an. Sie haben keinen Anspruch auf Updates, Upgrades, Erweiterungen oder Verbesserungen der von VMware entwickelten Software, sofern Sie nicht separat Support- oder Abonnementdienste von VMware erwerben. Diese Support- oder Abonnementdienste unterliegen den Bedingungen für Support-Services.
- 7. GEWÄHRLEISTUNG.**
- 7.1 Software-Gewährleistung, Dauer und Rechtsmittel.** VMware gewährleistet, dass die Software für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen nach Benachrichtigung über die Verfügbarkeit zum elektronischen Download oder

der Lieferung ("**Gewährleistungszeitraum**") im Wesentlichen der zugehörigen Dokumentation entspricht, sofern die Software: (a) ordnungsgemäß installiert und stets gemäß der geltenden Dokumentation genutzt wurde, und (b) nicht durch andere Personen als VMware oder seine Beauftragten geändert bzw. ergänzt wurde. VMware wird auf eigene Kosten und als seine einzige Verpflichtung und als einziges Ihnen zustehendes Rechtsmittel bei einer Verletzung dieser Gewährleistung diese Software entweder ersetzen oder jegliche reproduzierbaren Fehler korrigieren, die Sie VMware während des Gewährleistungszeitraums schriftlich gemeldet haben. Falls VMware feststellt, nicht in der Lage zu sein, den Fehler zu beheben oder die Software zu ersetzen, wird VMware Ihnen den Betrag erstatten, den Sie für die Software bezahlt haben, was zur Folge hat, dass die Lizenz für diese Software erlöscht.

**7.2 Software-Gewährleistungsausschluss.** AUSSER, WIE IN DER OBEN ANGEgebenEN GEWÄHRLEISTUNG ANGEgeben, UND SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, ÜBERNEHMEN VMWARE UND SEINE ZULIEFERER KEINE WEITEREN AUSDRÜCKLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN IM RAHMEN DIESES EULA UND SCHLIESSEN SÄMTLICHE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DER RECHTSINHABERSCHAFT UND DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN SOWIE JEGLICHE VON RECHTS WEGEN ODER AUFGRUND GESETZLICHER VORSCHRIFTEN, HANDELSITTEN ODER WIEDERKEHRENDER LEISTUNG ODER HANDELSBRÄUCHEN ENTSTEHENDE GEWÄHRLEISTUNGEN AUS. VMWARE UND SEINE LIZENZGEBER GEWÄHRLEISTEN NICHT, DASS DIE SOFTWARE OHNE UNTERBRECHUNG ARBEITET, DASS SIE KEINE FEHLER HAT, ODER DASS DIE SOFTWARE IHRE ANFORDERUNGEN ERFÜLLT.

## **8. FREISTELLUNG FÜR VERLETZUNGEN VON SCHUTZRECHTEN DRITTER.**

**8.1 Verteidigung und Freistellung.** Vorbehaltlich des übrigen Teils dieses Abschnitts 8 (Freistellung für Verletzungen von Schutzrechten Dritter) wird VMware Sie gegen Ansprüche Dritter verteidigen, dass die Software nach den Gesetzen folgender Länder Patent-, Marken- oder Urheberrechte von Dritten verletzt oder Geschäftsgeheimnisse Dritter in unzulässiger Weise nutzt (jedoch nur, soweit eine solche unzulässige Nutzung nicht auf Ihr Handeln zurückzuführen ist): (a) von USA und Kanada, (b) des Europäischen Wirtschaftsraums, (c) Australien, (d) Neuseeland, (e) Japan oder (f) der Volksrepublik China, soweit diese Länder Teil des Vertragsgebiets sind („**Schutzrechtsverletzung**") und wird Sie von daraus entstehenden Kosten und Schadensersatzleistungen freistellen, die dem jeweiligen Dritten Ihnen gegenüber durch ein zuständiges Gericht rechtskräftig zugesprochen oder in einem Vergleich vereinbart werden. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nur dann, wenn Sie: (i) VMware umgehend über einen solchen Anspruch wegen Schutzrechtsverletzung schriftlich informieren, (ii) VMware die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen den Anspruch und alle Vergleichsverhandlungen überlassen, und (iii) nach Aufforderung zur Unterstützung seitens VMware in angemessener Weise kooperieren. Sie dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von VMware keinen Anspruch wegen Verletzung von Schutzrechten beilegen oder durch Vergleich regeln.

**8.2 Rechtsmittel.** Sollte die angeblich schutzrechtsverletzende Software Gegenstand eines Anspruchs wegen Schutzrechtsverletzung werden oder nach Ansicht von VMware wahrscheinlich Gegenstand eines solchen Anspruchs werden, wird VMware nach eigener Wahl und auf eigene Kosten eine der folgenden Maßnahmen ergreifen: (a) sich die erforderlichen Rechte für Ihre weitere Verwendung der betroffenen Software beschaffen, (b) die betroffene Software so ersetzen oder verändern, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt, oder (c) die Lizenz der betroffenen Software kündigen und alle damit verbundenen Support-Services einstellen sowie nach Ihrer schriftlichen Bestätigung, dass Sie die betroffene Software gelöscht haben, folgende Rückerstattungen tätigen: (i) die von Ihnen für die betroffene Software gezahlten Lizenzgebühren, abzüglich einer linearen Abschreibung über drei (3) Jahre Nutzungsdauer ab dem Datum, an dem diese Software ausgeliefert wurde, und (ii) alle im Voraus entrichteten Gebühren für Support-Services, die nach dem Zeitpunkt der Einstellung der Support-Services hätten erbracht werden müssen. Nichts in diesem Abschnitt 8.2 (Rechtsmittel) schränkt die Verpflichtung von VMware ein, Sie gemäß Abschnitt 8.1 (Verteidigung und Freistellung) zu verteidigen und freizustellen, sofern Sie die angeblich das Schutzrecht verletzende Software ersetzen, sobald VMware Ihnen eine alternative Software zur Verfügung stellt und/oder Sie nach dem Erhalt einer Kündigung der betroffenen Lizenz durch VMware, die angeblich schutzrechtsverletzende Software nicht mehr nutzen.

**8.3 Ausschlüsse.** Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen besteht für VMware keine Verpflichtung unter diesem Abschnitt 8 (Freistellung für Verletzungen von Schutzrechten Dritter) oder in sonstiger Weise, hinsichtlich jedweder Ansprüche aufgrund: (a) einer Kombination der Software mit nicht-VMware Produkten (ausgenommen nicht-VMware Produkte, die in dem Auftrag aufgelistet sind und in unveränderter Form genutzt werden), (b) der Nutzung für einen Zweck oder in einer Weise, für die die Software nicht entwickelt wurde, (c) der Nutzung einer älteren Version der Software, wenn durch die Nutzung einer neueren VMware Version die Schutzrechtsverletzung hätte vermieden werden können, (d) jeglicher Änderung an der Software, die ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von VMware vorgenommen wurde, (e) jeglichen Anspruchs hinsichtlich Open Source-Software oder Freeware-Technologie oder jeglicher Derivate oder anderer Anpassungen, die nicht von VMware in die Software eingebettet wurden, die auf der kommerziellen Preisliste von VMware aufgeführt ist, oder (f) jeder Software, die auf kostenloser, Beta- oder Testbasis zur Verfügung gestellt wird. **DIESER ABSCHNITT 8 (FREISTELLUNG FÜR VERLETZUNGEN VON SCHUTZRECHTEN DRITTER) STELLT IHR ALLEINIGES UND AUSSCHLIESSLICHES RECHTSMITTEL SOWIE DIE GESAMTHAFTUNG VON VMWARE FÜR ANSPRÜCHE ODER KLAGEN WEGEN VERLETZUNG VON SCHUTZRECHTEN DAR.**

## **9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.**

**9.1 Haftungsbeschränkung.** SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, HAFTEN VMWARE UND SEINE LIZENZGEBER KEINESFALLS FÜR ENTGANGENEN GEWINN ODER ENTGANGENE GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN, NUTZUNGSAusFALL, VERLUST VON EINNAHMEN ODER GOODWILL, BETRIEBSAusFÄLLE, DATENVERLUST ODER MITTELBARE, AUSSERGEWÖHNLICHE, ZUFÄLLIGE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, UNABHÄNGIG VON DER RECHTSGRUNDLAGE, SEI ES VERTRAG, DELIKT, FAHRLÄSSIGKEIT, PRODUKTHAFTUNG ODER EINE SONSTIGE GRUNDLAGE. DA EINIGE RECHTSORDNUNGEN DEN AUSSCHLUSS ODER DIE BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG FÜR FOLGESCHÄDEN ODER ZUFÄLLIGE SCHÄDEN NICHT ERLAUBEN, GILT DIE VORANGEGANGENE EINSCHRÄNKUNG MÖGLICHERWEISE NICHT FÜR SIE. DIE HAFTUNG VON VMWARE UND SEINEN LIZENZGEBERN IM RAHMEN DIESER EULA WIRD IN KEINEM FALL, UNABHÄNGIG DAVON, OB DER ANSPRUCH AUF VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER SONSTIGER GRUNDLAGE BERUHT, DEN HÖHEREN DER FOLGENDEN BETRÄGE ÜBERSTEIGEN: DIE LIZENZGEBÜHREN, DIE SIE FÜR DIE ANSPRUCHSAUSLÖSENDE SOFTWARE BEZAHLT HABEN, ODER 5000 US-DOLLAR. DIE VORGENANNTE BESCHRÄNKUNGEN FINDEN UNGEACHTET DER TATSACHE ANWENDUNG, OB VMWARE UND SEINE LIZENZGEBER ÜBER DAS BESTEHEN DER MÖGLICHKEIT DES EINTRITTS SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN UND OB EINE ETWAIGE ABHILFE IHREN WESENTLICHEN ZWECK VERFEHLT.

**9.2 Weitere Einschränkungen.** Die Lizenzgeber von VMware übernehmen im Rahmen dieser EULA keine Haftung jeglicher Art und die Haftung von VMware bezüglich Software von Drittanbietern, die in die Software eingebettet ist, unterliegt Abschnitt 9.1 (Haftungsbeschränkung). Sie dürfen im Rahmen dieser EULA keine Ansprüche geltend machen, deren Entstehen mehr als achtzehn (18) Monate zurückliegt.

## **10. KÜNDIGUNG.**

**10.1 Laufzeit der EULA.** Die Laufzeit dieser EULA beginnt nach Erhalt der Benachrichtigung über die Verfügbarkeit zum elektronischen Download oder der Lieferung der Software und besteht so lange, bis diese Lizenzvereinbarung gemäß Abschnitt 10 beendet wurde.

**10.2 Kündigung wegen Vertragsverletzung.** VMware kann durch schriftliche Mitteilung an Sie diese EULA mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn: (a) Sie die unter dem entsprechenden Auftrag zahlbaren Gebühren auch nur teilweise nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung durch VMware zahlen; oder (b) Sie gegen eine andere Bestimmung dieser EULA verstoßen und den Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung von VMware beheben.

**10.3 Kündigung wegen Insolvenz.** VMware kann durch schriftliche Mitteilung an Sie diese EULA mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn: (a) Sie Ihren Geschäftsbetrieb endgültig oder vorübergehend einstellen, (b) Sie zahlungsunfähig werden, schriftlich einräumen Ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen zu können, eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornehmen, oder Sie der Kontrolle eines Treuhänder, eines Insolvenzverwalters oder eines ähnliche Amtes unterstellt werden, oder (c) ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren gegen Sie eröffnet wird.

**10.4 Folge der Beendigung.** Bei Kündigung dieser EULA durch VMware: (a) erlöschen unmittelbar alle Lizenzrechte an der Software, die Ihnen im Rahmen dieser EULA eingeräumt wurden; und (b) Sie müssen jegliche Nutzung jeglicher Software einstellen und die Software und Lizenzschlüssel (einschließlich Kopien) an VMware zurückgeben oder deren Vernichtung bestätigen und alle damit verbundenen vertraulichen VMware Informationen, die sich noch in Ihrem Besitz befinden, zurückgeben oder auf Aufforderung von VMware vernichten und die vollständige Erfüllung dieser Anforderungen gegenüber VMware schriftlich bestätigen. Sämtliche Bestimmungen, deren Weitergeltung aufgrund ihrer Art und ihres Kontexts beabsichtigt ist, bleiben auch nach einer Kündigung oder Ablauf weiter in Kraft, einschließlich der Abschnitte 1 (Definitionen), 2.6 (Open Source-Software), 3 (Beschränkungen, Eigentum), 5 (Aufzeichnungen und Audit), 7.2 (Software-Gewährleistungsausschluss), 9 (Haftungsbeschränkung), 10 (Kündigung), 11 (Vertrauliche Informationen) und 12 (Allgemeines).

## **11. VERTRAULICHE INFORMATIONEN.**

**11.1 Definition.** „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet Informationen oder Materialien, die eine Vertragspartei („**Informationsgeber**“) der anderen Vertragspartei („**Informationsempfänger**“) zur Verfügung stellt, die in körperlicher Form vorhanden und als „vertraulich“ oder ähnlich gekennzeichnet sind, sowie Informationen, von denen eine vernünftig handelnde Person wusste oder hätte wissen müssen, dass sie vertraulich sind. Die folgenden Informationen gelten als vertraulich, unabhängig davon, ob sie als solche gekennzeichnet oder bezeichnet werden: (a) Lizenzschlüssel, (b) Informationen bezüglich der Preisgestaltung, der Produkt-Roadmaps oder strategischer Marketing-Pläne von VMware und (c) nicht-öffentliche Materialien bezüglich der Software.

**11.2 Schutz.** Der Informationsempfänger darf die vertraulichen Informationen des Informationsgebers verwenden, (a) zur Ausübung seiner Rechte und der Erfüllung seiner Pflichten aus der EULA, oder (b) in Verbindung mit der laufenden Geschäftsbeziehung der Vertragspartner. Der Informationsempfänger darf keine vertraulichen Informationen des Informationsgebers zu irgendeinem Zweck gebrauchen, der nicht ausdrücklich durch diese EULA gestattet ist, und wird die vertraulichen Informationen des Informationsgebers nur an die Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Informationsempfängers weitergeben, die solche vertraulichen Informationen zu dieser EULA entspringenden Zwecken benötigen und die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, die nicht weniger restriktiv als die nach diesem Abschnitt 11 vorliegende Pflicht des Informationsempfängers ist. Der Informationsempfänger muss vertrauliche Informationen vor unbefugter Nutzung, unbefugtem Zugriff oder unbefugter Offenlegung in der gleichen Weise schützen wie er seine eigenen vertraulichen oder schutzrechtsfähigen Informationen ähnlicher Art schützt, jedoch mit nicht weniger als der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

**11.3 Ausnahmen.** Die Verpflichtungen des Informationsempfängers unter Abschnitt 11.2 (Schutz) hinsichtlich vertraulicher Informationen enden, falls der Informationsempfänger durch schriftliche Aufzeichnungen belegen kann, dass diese Informationen: (a) dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Informationsgeber bereits bekannt waren; (b) dem Informationsempfänger durch einen Dritten zur Verfügung gestellt wurden, der zu einer solchen Offenlegung ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit berechtigt war; (c) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind bzw. ohne Verschulden des Informationsempfängers zugänglich gemacht wurden, oder (d) ohne Zugang zu bzw. Verwendung der Informationen des Informationsgebers vom Informationsempfänger unabhängig entwickelt wurden. Zudem darf der Informationsempfänger die vertraulichen Informationen offenlegen, soweit eine solche Offenlegung gesetzlich erforderlich ist oder durch ein Gericht bzw. einer ähnlichen Justiz- oder Verwaltungseinrichtung angeordnet wurde, vorausgesetzt, der Informationsempfänger setzt den Informationsgeber sofort über eine solche erforderliche Offenlegung schriftlich in Kenntnis und kooperiert auf Anfrage und Kosten des Informationsgebers mit diesem bei jeglichen juristischen Schritten, um die verlangte Offenlegung vertraulicher Informationen anzufechten bzw. einzuschränken.

**11.4 Datenschutz.** Sie stimmen zu, dass VMware technische und nutzungsbezogene Informationen zu Ihrer Verwendung der Software verarbeiten darf, einschließlich der IP-Adresse, der Hardwareidentifikation, des Betriebssystems, der Anwendungssoftware, von Peripheriegeräten und nicht-personenbezogener Software-Nutzungsstatistiken, um die Bereitstellung von Updates, Support, die Rechnungsstellung und Online-Dienste für Sie zu ermöglichen, und berechtigt ist, diese Informationen von Zeit zu Zeit an andere Unternehmen der weltweiten VMware Unternehmensgruppe weiterzugeben. Soweit diese Informationen personenbezogene Daten enthalten, gilt VMware als für die Verarbeitung Verantwortliche solcher personenbezogener Daten. Soweit sie für die Verarbeitung Verantwortlicher ist, muss jede Partei stets die sich durch die anwendbaren Datenschutzgesetze ergebenden Verpflichtungen einhalten.

## **12. ALLGEMEINES**

**12.1 Übertragungen; Abtretung.** Ausser soweit eine Übertragung rechtlich nicht eingeschränkt werden kann oder gemäß der VMware Übertragungs- und Abtretungs-Richtlinien gestattet ist, wobei jeweils dem unter [www.vmware.com/support/policies/licensingpolicies.html](http://www.vmware.com/support/policies/licensingpolicies.html) beschriebenen Prozess zu folgen ist, dürfen Sie ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von VMware, deren Zustimmung nicht unbillig verweigert wird, weder diese EULA, einen Auftrag noch irgendwelche hierunter bestehenden Rechte oder Verpflichtungen abtreten, noch dürfen Sie deren Erfüllung delegieren. Alle sonstigen von Ihnen versuchten Abtretungen oder Übertragungen sind unwirksam. VMware ist berechtigt, seine Verbundenen Unternehmen oder andere ausreichend qualifizierte Subunternehmern zur Erbringungen von Leistungen Ihnen gegenüber einzusetzen, vorausgesetzt, VMware bleibt Ihnen gegenüber für die Leistungserbringung verantwortlich.

**12.2 Mitteilungen.** Alle von VMware unter diesem EULA Ihnen gegenüber abgegebenen Mitteilungen erfolgen per Post, E-Mail oder Fax.

**12.3 Verzichtserklärung.** Die Nichtdurchsetzung einer Bestimmung dieser EULA gilt nicht als Verzicht.

**12.4 Salvatorische Klausel.** Falls ein Teil dieser EULA sich als nicht durchsetzbar erweist, wird die Wirksamkeit der übrigen Inhalte hiervon nicht berührt.

**12.5 Einhaltung von Gesetzen, Exportkontrolle, staatliche Bestimmungen.** Jede Partei ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze hinsichtlich der auf Basis dieser EULA in Betracht kommenden Handlungen einzuhalten. Sie erkennen an, dass die Software aus den USA stammt, den US-amerikanischen Exportverwaltungsbestimmungen (Export Administration Regulations) unterliegt, gemäß den Vorschriften der U. S. Export Administration ausgeliefert wird, möglicherweise Exportkontrollvorschriften des jeweiligen Gebiets unterliegt und dass die Umlenkung entgegen anwendbarer Exportkontrollgesetze verboten ist. Sie versichern, dass (1) Sie weder (a) Bürger, Staatsangehöriger bzw. Einwohner eines Landes sind, oder von einer Regierung eines Landes gesteuert werden, mit dem die USA Exporttransaktionen untersagt haben, und auch nicht für eine solche Person handeln, noch (b) als natürliche bzw. juristische Person in der Liste der ausdrücklich genannten Staatsangehörigen und gesperrten Personen des US-Finanzministeriums (U.S. Treasury Department list of Specially Designated Nationals and Blocked Persons) oder in der Liste der abgelehnten Personen oder Unternehmen des U.S.-Handelsministeriums (U.S. Commerce Department Denied Persons or Entity List) aufgeführt sind, und (2) Sie die Verwendung der Software zu gesetzlich verbotenen Zwecken nicht zulassen, einschließlich der verbotenen Entwicklung, Konstruktion, Herstellung oder Produktion von Raketen oder nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen. Die Software und Begleitdokumentationen gelten als „kommerzielle Computersoftware“ bzw. „Dokumentation für kommerzielle Computersoftware“ gemäß DFARS Abschnitt 227.7202 und FAR Abschnitt 12.212(b), wie jeweils einschlägig. Jede Nutzung, Abänderung, Reproduktion, Veröffentlichung, Aufführung, Anzeige oder Offenlegung der Software sowie der Dokumentation durch oder für Regierungsbehörden der USA unterliegt ausschließlich den Bestimmungen und Bedingungen dieser EULA.



- 12.6 Auslegung.** Die Abschnittsüberschriften dieser EULA dienen der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Interpretation dieser EULA. Das in dieser EULA verwendete Wort „einschließlich“ bedeutet „einschließlich, aber nicht beschränkt auf“.
- 12.7 Anwendbares Recht.** Diese EULA unterliegt den Gesetzen des US-Bundesstaats Kalifornien (unter Ausschluß seines Kollisionsrechts) und den Bundesgesetzen der USA. Soweit gesetzlich zulässig, sind die Landes- und Bundesgerichte (state and federal courts) in Santa Clara County, Kalifornien, ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem EULA ergebenden Streitigkeiten. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenverkauf („United Nations Convention on the International Sale of Goods“) findet keine Anwendung.
- 12.8 Übersetzung.** Diese Version der EULA in Ihrer Landessprache wird Ihnen lediglich als Entgegenkommen bereitgestellt. Ihre Nutzung der Software unterliegt jedoch der englischen Version dieser EULA, die unter [www.vmware.com/download/eula](http://www.vmware.com/download/eula) eingesehen werden kann.
- 12.9 Rechte von Drittanbietern.** Soweit nicht ausdrücklich in dieser EULA festgelegt, können aus dieser EULA keinerlei Rechte für Personen hergeleitet werden, die nicht Partei dieser EULA sind, und keine Person, die nicht Partei dieser EULA ist, kann die Durchsetzung einer ihrer Bestimmungen einfordern oder sich auf eine darin enthaltene Ausnahme bzw. Beschränkung berufen.
- 12.10 Rangfolge.** Für den Fall eines Konflikts oder Widersprüchen zwischen dem Produkthandbuch, dieser EULA und dem Auftrag gilt die folgende Rangfolge: (a) das Produkthandbuch, (b) diese EULA und (c) der Auftrag. Hinsichtlich eines Widerspruches zwischen dieser EULA und dem Auftrag ersetzen die Regelungen in dieser EULA die in Konflikt stehenden bzw. die zusätzlichen Bestimmungen und Bedingungen eines Auftrags, einer Bestätigung oder eines anderen von Ihnen ausgestellten Dokuments.
- 12.11 Abschließende Vereinbarung.** Diese EULA, einschließlich der angenommenen Aufträge sowie hierzu vereinbarten Vertragsergänzungen, und das Produkthandbuch enthalten die vollständige Vereinbarung der Parteien bezüglich des Gegenstands dieser EULA und ersetzen alle vorherigen oder gleichzeitigen Wort- und Schriftwechsel, Zusicherungen, Angebote, Zusagen, Abmachungen und Vereinbarungen, seien sie schriftlich oder mündlich, zwischen den Parteien hinsichtlich dieses Gegenstands. Diese EULA kann nur schriftlich durch befugte Vertreter beider Parteien abgeändert werden.
- 12.12 Kontaktinformationen.** Bitte wenden Sie sich bei rechtlichen Fragen oder anderen Anliegen an VMware, Inc., 3401 Hillview Avenue, Palo Alto, California 94304, USA, Attention: Legal Department.